

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0706/2013

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

26.09.2013

Betrifft

Schlautstiege: Verlegen der Fahrbahn und Erstellen einer Wendeanlage
- Planungs- und Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

10.10.2013 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Bezirksvertretung Münster-West stimmt der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 10 403 Blatt 1(1)) und der baulichen Ausführung zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 53.000 € für die Verlegung der Schlautstiege und ca. 20.000 € für die Erstellung der Wendeanlagen entstehen. Dem stehen Einnahmen von bis zu 39.750 € gegenüber.

Als Folgekosten fallen zusätzlich jährlich Abschreibungen von rund 1.825 € und Unterhaltungskosten von rund 730 € an.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen	2013	73.000	
Investitionsmaßnahme	4007	Fritz-Stricker-Straße - Entlastungsstraße Mecklenbeck			
Auszahlungen					
Einzahlungen			2013	39.750	Max. Kostenbeteiligung Anlieger für die Verlegung der Schlautstiege
Saldo				33.250	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2013 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Mit dem Bau der Fußgänger- und Radfahrerbrücke „Schlautbogen“ auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 484 – Mecklenbeck – Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD ist die Durchfahrt zur Ossenkampstiege beispielsweise für Müllfahrzeuge nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan Nr. 484 stellt eine erforderliche Wendeanlage dar. Nach erfolgten liegenschaftlichen Verhandlungen soll sie nun abweichend von den Darstellungen des Bebauungsplanes in Höhe des Hauses Schlautstiege Nr. 32 ausgebaut werden. Die Hofstellen an der Schlautstiege werden zukünftig verkehrlich vom Dingbängerweg aus erschlossen.

2. Beschreibung der Baumaßnahme:

In Höhe des Hauses Schlautstiege Nr. 32 wird im Bereich einer Wiese die asphaltierte Wendeanlage u. a. für Müllfahrzeuge entstehen.

Durch die Nutzung der Schlautstiege als Zulieferweg zu den Baustellen der Bauwerke an der Fritz-Stricker-Straße wurde diese in Teilen beschädigt und muss, inklusive der Bankette, nach Beendigung der Bautätigkeiten instandgesetzt werden.

Bei der Schlautstiege handelt es sich um eine stark frequentierte Wegeverbindung für Radfahrer und Fußgänger, insbesondere wird sie stark als Schulweg genutzt. Sie führt derzeit sehr nah an der vorhandenen Bebauung, Mauern und hohen Hecken entlang, die die Sichtverhältnisse stark einschränken. Speziell die Sicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die die Hofstellen verlassen, wird durch die gradlinige Führung der Schlautstiege stark eingeeengt. Auch werden für Fahrzeuge in Fahrtrichtung Ossenkampstiege die von der neuen Brücke sehr schnell fahrenden Radfahrer erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in Höhe des Hauses Nr. 42 wahrgenommen.

In Abstimmung mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen ist eine Verschwenkung des vorhandenen 3,50 m breiten Weges auf die vorhandene Wiese möglich. Die Beleuchtung wird entsprechend angepasst. Die Sichtverhältnisse werden so verbessert, was zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt. Die Fläche der vorhandenen Schlautstiege wird rekultiviert.

Eine Reduktionsvariante ist nicht möglich. Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der KIB abgestimmt.

3. Ausschreibung und Bau:

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist kurzfristig im Anschluss an den Baubeschluss geplant, es wird mit einer Bauzeit von ca. 3 Wochen gerechnet. Die Verkehrsführung während der Bauzeit wird abgestimmt.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse:

Der Eigentümer beteiligt sich zu 75 % an den Baukosten für diese Fahrbahnverschwenkung, maximal jedoch mit 39.750 €. Eine vertragliche Regelung dazu besteht bereits.

Zuschüsse werden nicht erwartet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen:

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen :

Liegenschaftliche Regelungen sind erforderlich und bereits abgewickelt

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor